

lung von Tatsachen zum Inhalt haben (§24 Abs. 2 StPO). Insoweit wie die Aussage des Kollektivvertreters Beweismittel ist, muß sie geprüft und gewürdigt werden. An die vom Kollektivvertreter mitgeteilten kollektiven Wertungen ist das Gericht nicht gebunden.

5.7. Weitere Beweismittel im Strafverfahren gegen Jugendliche

Im Strafverfahren gegen Jugendliche sind die Aussagen von Eltern und Erziehungsberechtigten sowie der Jugendhilfebericht und die Aussagen des Vertreters der Jugendhilfe gesetzlich zulässige Beweismittel, soweit sie die Mitteilung von Tatsachen zum Inhalt haben. Das folgt aus § 70 Abs. 1 und 2 sowie § 71 Abs. 1 bis 3 StPO, die für das Strafverfahren gegen Jugendliche die in § 24 StPO genannten Beweismittel ergänzen.¹²⁸